OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000522/10/KH

Datum:
Linz, 15. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des X, vertreten durch RA Dr. F V, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26. April 2022, GZ: BHGM/921070080649/21, wegen Übertretungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Februar 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die unter Spruchpunkt 1. verhängte Strafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden) sowie die unter den Spruchpunkten 2. und 3. verhängten Strafen auf jeweils 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 2 Stunden) herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 35 (15 + 10 + 10) Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 26. April 2022, GZ: BHGM/921070080649/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über X (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) als handelsrechtlicher Geschäftsführer der X [im Folgenden: Betrieb P] drei Verwaltungsstrafen, weil ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

1. Datum/Zeit: 02.11.2020, 06:00 Uhr
Ort: X
Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 VStG strafrechtlich Verantwortlicher der P, X zu verantworten, dass bei einer Kontrolle durch ATA Mag. Ma J-S am 02.11.2020 an oa Schlachthof festgestellt wurde, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene nicht eingehalten wurden.
Mag. J-S hat bei der Kontrolle im Bereich der Betäubung und Entblutung eine Kiste mit Schlachtabfällen vorgefunden, bei der aufgrund des Füllzustandes (bereits Montag 06:00 morgens vor Schlachtbeginn) davon auszugehen ist, dass die Schlachtabfälle schon von der Vorwoche stammten.
Sie haben somit entgegen Anhang II Kapitel VI der Verordnung (EG) nr. 852/2004 nicht vorgesorgt, dass Lebensmittelabfälle so rasch wie möglich aus Räumen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, entfernt werden, damit eine Anhäufung dieser Abfälle vermieden wird.

2. Datum/Zeit: 03.11.2020, 06:00 Uhr
Ort: X
Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 VStG strafrechtlich Verantwortlicher der P, X zu verantworten, dass bei einer Kontrolle durch ATA Mag. M J-S am 03.11.2020 an oa Schlachthof festgestellt wurde, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene nicht eingehalten wurden.
Mag. J-S hat bei der Kontrolle am 03.11.2020 festgestellt, dass am Untersuchungsplatz für Organe, Magen und Darm keine Möglichkeit zur Reinigung der Hände vorhanden ist. Dieser Sachverhalt wurde bereits am 22.09.2020 mit Fristsetzung 02.11.2020 beanstandet.

Sie haben somit entgegen Anhang II Kapitel I Zif. 4 der Verordnung (EG) nr. 852/2004 nicht vorgesorgt, dass an geeigneten Standorten genügend Handwaschbecken vorhanden sind.

3. Datum/Zeit: 03.11.2020, 06:00 Uhr
Ort: X
Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 VStG strafrechtlich
Verantwortlicher der P, X zu verantworten, dass bei einer Kontrolle durch ATA Mag. M J-S am 03.11.2020 an oa Schlachthof festgestellt wurde, dass die Bestimmungen der

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene nicht eingehalten wurden. Mag. J-S hat bei der Kontrolle am 03.11.2020 festgestellt, dass am Untersuchungsplatz für Organe, Magen und Darm keine Möglichkeit zur Reinigung Messer sowie des Bildschirms vorhanden ist. Dieser Sachverhalt wurde bereits am 22.09.2020 mit Fristsetzung 2.11.2020 beanstandet.
Sie haben somit entgegen Anhang II Kapitel II Zif. 2 der Verordnung (EG) nr. 852/2004 nicht vorgesorgt, dass geeignete Vorrichtungen zum Reinigen, Desinfizieren und Lagern von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen vorhanden sind.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 4 Abs 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idgF iVm Artikel 4 Abs. 2 und Anhang II Kap. VI Z 1 der VO (EG) 852/2004
2. § 4 Abs 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idgF iVm Artikel 4 Abs. 2 und Anhang II Kap. I Z 4 der VO (EG) 852/2004
3. § 4 Abs 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006idgF iVm Artikel 4 Abs. 2 und Anhang II Kap. II Z 2 der VO (EG) 852/2004

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 200,00	4 Tage		§ 90 Abs. 3 Z 1 LMSVG, BGBl. Nr. 13/2006 idgF
2. € 150,00	3 Tage		§ 90 Abs. 3 Z 1 LMSVG, BGBl. Nr. 13/2006 idgF
3. € 150,00	3 Tage		§ 90 Abs. 3 Z 1 LMSVG, BGBl. Nr. 13/2006 idgF

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
50,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10,00 für jedes Delikt

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

550,00“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde führte der Bf zu Spruchpunkt 1. aus, dass ein externes Reinigungsunternehmen mit der Reinigung beauftragt sei und diese erst nach Ende des Schlachtbetriebs beginne und bis

22:00 Uhr dauere. Es gäbe klare Handlungspläne in dem beauftragten Unternehmen und der Bf kontrolliere die Reinigung stichprobenartig. Im vorliegenden Fall habe das Unternehmen Abfälle wie zB Borsten und dergleichen – keine gefährlichen Abfälle wie Innereien, Därme, etc. – in eine Kiste und nicht wie vorgesehen in einen Abfallbehälter verbracht. Gegenständlich liege eindeutig ein Verschulden des externen Reinigungsunternehmens vor und dem Bf sei es nicht zuzumuten, dass er täglich um 22:00 Uhr einen Kontrollgang mache. Ein Verschulden des Bf liege somit nicht vor.
Zu Spruchpunkt 2. wird vorgebracht, dass die Rechtsauslegung schikanös sei, da der Kontrollplatz für die Organe Magen und Darm 1 bis 1,5 Meter neben dem Kontrollplatz für die Schlachtkörper situiert sei, wo sich jedenfalls ein Handwaschbecken befinde, wobei es dem Tierarzt zumutbar sei, dass er die zwei Schritte zum Waschbecken gehe. Weiters befinde sich 2 Meter in die andere Richtung eine weitere Handwaschmöglichkeit. Dass in einem Schachtbetrieb jeden Meter ein Handwaschbecken vorhanden sein müsse, sei völlig lebensfremd. Diesbezüglich wurde ein Lokalaugenschein beantragt.
Zu Spruchpunkt 3. wurde einerseits auf die Vorbringen zu Spruchpunkt 2. verwiesen und darauf hingewiesen, dass im unmittelbaren Bereich des Organuntersuchungsplatzes ein Messerdesinfektionsbecken vorhanden sei. Es sei ein eigener Raum im Schlachtbetrieb für die Amtstierärzte eingerichtet, in welchem ausreichend Reinigungsutensilien vorbereitet seien, außerdem stehe ein Reinigungsschwamm zur Bildschirmreinigung zur Verfügung.
Beantragt wurden die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, Stattgabe der Beschwerde und Aufhebung des Straferkenntnisses.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht wurden diesem von Dr. M J-S, welcher zur Tatzeit als amtlicher Tierarzt im Schlachtbetrieb anwesend war, Lichtbilder, die er im Jänner 2023 von den derzeitigen örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Lage von Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten angefertigt hat, übermittelt. Diese wurden dem Rechtsvertreter des Bf vor der mündlichen Verhandlung sowie der Vertreterin der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht.

5. Am 8. Februar 2023 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, die mit jener zum Akt LVwG-000531 verbunden wurde. Bei der Verhandlung waren der Bf, sein Rechtsvertreter, die Vertreterin der belangten Behörde sowie Mag. J-S als sachverständiger Zeuge anwesend.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Im Rahmen einer Kontrolle durch den amtlichen Tierarzt Dr. M J-S am 2. November 2020 um 06:00 Uhr stellte dieser fest, dass im Betrieb P, X, im Bereich Betäubung und Entblutung Schlachtabfälle im unreinen Teil des Betriebs vor der Enthaarungsmaschine in einer Kiste gelagert wurden und nicht in den ca. 10 Meter entfernten TKV-Container eingebracht worden waren. Der 2. November 2020 war ein Montag und die Schlachtabfälle stammten zumindest von Freitag, 30. Oktober 2020 [ON 7, Aussage Bf; Behördenakt E-Mail v. 3. November 2020 an Betrieb P].

Mit der Reinigung des Betriebes ist ein externes Reinigungsunternehmen beauftragt und es gibt Reinigungspläne, die gemeinsam vom Betrieb P mit der Reinigungsfirma verfasst wurden. Darin ist u.a. festgehalten, dass der Betrieb im gereinigten Zustand verlassen werden muss, aber nicht dezidiert, dass die Schlachtabfälle in der gegenständlichen Kiste in den TKV-Container entleert werden müssen. Der Bf kontrolliert die Reinigung des Betriebes stichprobenartig ca. 3 Mal pro Woche, wobei dies vor Schlachtbeginn erfolgt.
Der Bf kann den Mitarbeitern der Reinigungsfirma keine Weisungen erteilen, diese erhalten ihre Anweisungen von der Reinigungsfirma selbst, wobei in dieser Firma eine relativ hohe Personalfluktuation besteht, sodass der Bf im Vorhinein oft nicht weiß, welches Personal zur Reinigung in den Betrieb P kommt.
Dem Bf ist nicht bekannt, ob es in der Reinigungsfirma auch intern Schulungen für die Mitarbeiter gibt, zB wie die Reinigung im Schlachtbetrieb konkret zu erfolgen hat. Es gibt Bereichsleiter in der Reinigungsfirma, die hin und wieder in den Betrieb P mitkommen und insbesondere Informationen an neue Reinigungsmitarbeiter im laufenden Betrieb geben.
[ON 7, Aussage Bf].

Der Inhalt der gegenständlichen Kiste wird u.a. auch von Mitarbeitern des Betriebes in den TKV-Container entleert [ON 7, Aussage Dr. J-S].

2. Im Rahmen einer Kontrolle durch den amtlichen Tierarzt Dr. M J-S am 3. November 2020 um 06:00 Uhr stellte dieser fest, dass im Betrieb P, X, am Untersuchungsplatz für Organe, Magen und Darm keine Möglichkeit zur Reinigung der Hände sowie zur Reinigung der Messer und des dort befindlichen Bildschirms vorhanden ist. Die Behebung dieses Mangels wurde bereits zuvor von der Amtstierärztin unter Fristsetzung bis 2. November 2020 angeordnet [Behördenakt – E-Mail v. 3. November 2020 an Betrieb P].

Zur Tatzeit war der Untersuchungsplatz für Organe im Betrieb P derart situiert, dass jener Tierarzt, der diese Untersuchung durchführt, zwischen einem auf Rollen stehenden Container, welcher sich im Laufe der Untersuchung mit Teilen von

Schlachttieren füllte, die zur Verarbeitung als Tiernahrung geeignet waren, und jenen Teilen, die lebensmitteltauglich waren und rechts vom untersuchenden Tierarzt aufgehängt werden, stand. Vor ihm war ein Bildschirm situiert, auf welchen er mittels eines Touchscreens die jeweiligen Befunde eingab. Zwischen dem Bildschirm und dem Container war aufgrund der Situierung desselben, um die Teile einwerfen zu können, wenig Platz zum Durchgehen, phasenweise nur eine Messerlänge.
Der Container ist ab einer gewissen Füllhöhe nicht mehr von einer Person zu bewegen, sondern es sind zwei Personen dafür notwendig, was ein Verschieben zum Zweck des Durchgangs durch den am Organuntersuchungsplatz befindlichen Tierarzt schwierig macht.

Der Container ist unmittelbar vor einer Türe abgestellt, welche mit einer Klinke zu öffnen ist und in Richtung des zuvor erwähnten Containers aufschlägt. Hinter dieser Türe befindet sich ein Waschbecken mit Kniebedienung und Desinfektion, allerdings muss zuvor die Türklinke mit der Hand berührt werden.

Zur Tatzeit befand sich links von dieser Türe an der Wand ein Sterilisationsbecken für Messer(klingen).

Die Hände des Tierarztes am Untersuchungsplatz für Organe sind je nach untersuchtem Organ mittel bis stark blutig, wobei sich Blut auf beiden Händen befindet. Der Touchscreen am Bildschirm reagiert sensibel auf Verschmutzungen, was beispielsweise der Fall ist, wenn er mit blutigen Händen bedient wird. Der Bildschirm wurde zur Tatzeit mittels eines Einwegtuches gereinigt, was jedoch nicht ausreichend war bzw. war der vorhandene Schwamm aufgrund der zu hohen Keimbelastung ungeeignet zur Reinigung.

Eine Dusche mit Warmwasser zum Zweck des Reinigens von Schürzen, bei der auch die Hände oder Messer gereinigt werden können, befindet sich ca. 3 bis 4 Meter vom Organuntersuchungsplatz entfernt. Am Weg zur Dusche ist ein Bodenablauf angebracht, zu dem u.a. auf den Boden gelangendes Blut zufließt und es befinden sich dort Fleischreste und Fett aus dem Bereich der Säge bzw. Bauchöffnung, was die Gefahr des Ausrutschens beim Vorbeigehen erhöht. Weiters muss, um zur Dusche zu gelangen, neben der oben erwähnten Distanz auch die Engstelle zwischen Bildschirm und Container passiert werden. Da der vom Organuntersuchungsplatz zur Dusche gehende Tierarzt meist ein Messer in der Hand hält und sich über den rutschigen Boden bewegt, eröffnen sich zB im Fall, dass sich Abszessmaterial auf dem Messer befindet, Gefahren im Hinblick auf die im Schlachthof einzuhaltende Hygiene.

Am Arbeitsplatz zur Schlachtkörperbeurteilung, der sich auf einer Hebebühne befindet, ist ein Waschbecken mit einer Desinfektionsmöglichkeit für Messer situiert. Die Hebebühne müsste jeweils heruntergefahren werden, damit der

Tierarzt, der am Organuntersuchungsplatz arbeitet, diese zwecks Reinigung seiner Hände bzw. des Messers betreten kann. Diese Möglichkeit wurde auch vom Bf als theoretisch angesehen.

Nach dem 3. November 2020 wurde direkt am Organuntersuchungsplatz ein Brauseschlauch mit Kaltwasser angebracht, damit Hände, Schürze, Messer und Bildschirm grob gereinigt werden können.

Ebenso wurde nach dem 3. November 2020 das zuvor links von der Türe, hinter welcher sich das oben erwähnte Handwaschbecken mit Kniebedienung und Desinfektion befindet, situierte Sterilisationsbecken für Messer versetzt und befindet sich nun direkt rechts neben dem Bildschirm zur Befundeingabe. Dieses dient allerdings nur zur Desinfektion der Messerklingen und nicht auch zur Reinigung der Messer, insbesondere auch nicht der Griffe, auf welchen Blut anhaftet.

Die nunmehrige Situation betreffend die Reinigungsmöglichkeit für Hände, Bildschirm und Messer wurde vom amtlichen Tierarzt als ausreichend erachtet.

[ON 7, Lichtbilder samt Beschreibung in Beilage 2; ON 7 – Angaben Bf und Aussage Mag. J-S]

3. Der Bf war zur Tatzeit handelsrechtlicher Geschäftsführer des Betriebs P. Er hat drei Kinder und ist für zwei Kinder, die nicht bei ihm wohnen, sorgepflichtig. Das dritte Kind wohnt bei ihm. Über seine Einkommenssituation machte der Bf keine Angaben [ON 7].

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Weiters wurden von Mag. J-S Lichtbilder von der derzeitigen Situation im Betrieb P im Bereich des Organuntersuchungsplatzes, versehen mit Hinweisen zur Situation zur Tatzeit, angefertigt und den Parteien zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus wurde am 8. Februar 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

2. Der Sachverhalt ergibt sich eindeutig und schlüssig aus den in den eckigen Klammern genannten Beweismitteln.

Die Durchführung eines Lokalaugenscheins, wie in der Beschwerde beantragt, konnte unterbleiben, da Mag. J-S einerseits Lichtbilder von der Ist-Situation anfertigte und mit Anmerkungen und Hinweisen, wie sich die Situation zur Tatzeit gestaltete, dem Verwaltungsgericht übermittelte. Darüber hinaus ist festzuhalten,

dass im vorliegenden Fall die Situation zur Tatzeit zu beurteilen ist - ein Lokalaugenschein zum heutigen Tag lässt somit nur bedingt Schlüsse auf die Situation zur Tatzeit zu, weshalb mit den erwähnten Lichtbildern samt Anmerkungen – die vom Bf unwidersprochen blieben – das Auslangen gefunden werden konnte.

3. Zu dem in der mündlichen Verhandlung als sachverständigen Zeugen vernommenen Mag. J-S ist festzuhalten, dass seine Aussagen glaubwürdig und nachvollziehbar waren. Er schilderte die vormaligen und nunmehrigen Zustände ausführlich und begründete plausibel, warum insbesondere die Reinigung von Händen und Messern vormals aufgrund der örtlichen Gegebenheiten problematisch war. Dass von seiner Seite – wie in der mündlichen Verhandlung seitens des Vertreters des Bf ins Treffen geführt - keine Voreingenommenheit dem Betrieb P bzw. der Person des Bf gegenüber besteht, zeigte insbesondere seine Antwort auf die Frage des Rechtsvertreters zum Umgang mit dem Bf, die von diesem unwidersprochen blieben, wie zB dass man vorgefundene Missstände nicht sofort anzeigte, sondern Fristen zur Behebung der Mängel einräumte, die oftmals auch noch verlängert wurden, bis man schließlich eine Anzeige erstattete. Auch äußerte sich Mag. J-S positiv über die Qualität der im Betrieb P angebotenen Waren, wies aber auch darauf hin, dass ein hoher Anspruch notwendig sei, um diese Qualität für die Konsumenten aufrechtzuerhalten.

Auch der Bf wurde in der mündlichen Verhandlung als kooperativ und auskunftsfreudig wahrgenommen, wobei davon auszugehen ist, dass auch seine Angaben wahrheitsgetreu waren. Allerdings kam in einigen Bereichen hervor, dass seine Erinnerung nicht mehr so detailliert war wie jene des Zeugen, wovon auch im Fall des zwischenzeitig im Bereich des Organarbeitsplatzes montierten Kaltwasserschlauches auszugehen ist, wobei diesbezüglich den Aussagen des als Zeugen einvernommenen Mag. J-S Glauben zu schenken ist, der sich häufig an diesem Arbeitsplatz aufhält und damals auch die Beobachtungen gemacht hat, welche zur gegenständlichen Anzeige geführt haben. Demzufolge ist davon auszugehen, dass dieser Schlauch erst nach der Tatzeit montiert wurde.

Zu der in Spruchpunkt 1. vorgeworfenen Lagerung von Schlachtabfällen in der Kiste, ohne sie zumindest bei Schlachtende am Freitag, 30. Oktober 2020 ordnungsgemäß in den TKV-Container einzubringen, waren die Angaben des Bf zum Kontrollsystem als im Sinn der höchstgerichtlichen Judikatur als nicht ausreichend anzusehen – siehe hiezu die Ausführungen unter den Pkt. IV.2.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 51/2017 lauten wie folgt:

„§ 4. (1) Die in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union sind samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen.

Gemäß Anlage Teil 2 Z. 1 fällt darunter auch die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. Nr. L 139 vom 30. April 2004 in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 226 vom 25. Juni 2004).

Gemäß § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG begeht, wer den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten oder den näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Rechtsakte gemäß § 4 Abs. 3 oder § 15 zuwiderhandelt, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene lauten wie folgt:

„Artikel 4
Allgemeine und spezifische Hygienevorschriften

(2) Lebensmittelunternehmer, die auf Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln tätig sind, die den Arbeitsgängen gemäß Absatz 1 nachgeordnet sind, haben die allgemeinen Hygienevorschriften gemäß Anhang II sowie etwaige spezielle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu erfüllen.

ANHANG II
ALLGEMEINE HYGIENEVORSCHRIFTEN FÜR ALLE LEBENSMITTELUNTERNEHMER (AUSGENOMMEN UNTERNEHMER, FÜR DIE ANHANG I GILT)

KAPITEL I

4. Es müssen an geeigneten Standorten genügend Handwaschbecken vorhanden sein. Diese müssen Warm- und Kaltwasserzufuhr haben; darüber hinaus müssen Mittel zum Händewaschen und zum hygienischen Händetrocknen vorhanden sein. Soweit erforderlich, müssen die Vorrichtungen zum Waschen der Lebensmittel von den Handwaschbecken getrennt angeordnet sein.

KAPITEL II

Besondere Vorschriften für Räume, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden (ausgenommen Essbereiche und die Betriebsstätten gemäß Kapitel III)

2. Geeignete Vorrichtungen zum Reinigen, Desinfizieren und Lagern von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen müssen erforderlichenfalls vorhanden sein. Diese Vorrichtungen müssen aus korrosionsfesten Materialien hergestellt, leicht zu reinigen sein und über eine angemessene Warm- und Kaltwasserzufuhr verfügen.

KAPITEL VI
Lebensmittelabfälle

1. Lebensmittelabfälle, ungenießbare Nebenerzeugnisse und andere Abfälle müssen so rasch wie möglich aus Räumen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, entfernt werden, damit eine Anhäufung dieser Abfälle vermieden wird."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zu Spruchpunkt 1.:

2.1.1. Zum objektiven Tatbestand ist festzuhalten, dass sich – vom Bf unbestritten und von Mag. J-S am Montag, 2. November 2011 um 06:00 Uhr festgestellt – im Bereich der Entblutung und Betäubung eine Kiste mit Schlachtabfällen befand, die spätestens am Freitag, 30. Oktober 2020 zu Schlachtende befüllt worden war. Der Inhalt ist normalerweise spätestens bei der Reinigung dieses Bereichs in den ca. 10 Meter entfernt befindlichen TKV-Container einzubringen.

Gemäß Anhang II Kapitel VI Z. 1 VO (EG) 852/2004 müssen Lebensmittelabfälle, ungenießbare Nebenerzeugnisse und andere Abfälle so rasch wie möglich aus Räumen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, entfernt werden, damit eine Anhäufung dieser Abfälle vermieden wird.

In Ausführung dieser Bestimmung soll grundsätzlich nach Angaben des Bf eine Reinigungsfirma den Inhalt der gegenständlichen Kiste spätestens zu Schlachtende in den TKV-Container entleeren. Dies ist im vorliegenden Fall nicht erfolgt, sondern wurden die Schlachtabfälle, die spätestens am Freitag, 30. Oktober 2020 nachmittags angefallen sind, bis Montag, 2. November 2020 um 06:00 Uhr, in der gegenständliche Kisten offen gelagert und nicht in den TKV-Container eingebracht. Somit wurde der objektive Tatbestand der dem Bf in Spruchpunkt I. vorgeworfenen Verwaltungsstraftat erfüllt.

2.1.2. Zur subjektiven Tatseite: Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei

Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes gemäß Abs. 1 und Abs. 1a par. cit. dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Der Bf hat vorgebracht, dass die Reinigung des Betriebs von einer externen Reinigungsfirma durchgeführt wird und es Reinigungspläne gibt, die gemeinsam vom Betrieb P mit der Reinigungsfirma verfasst wurden. Darin ist u.a. festgehalten, dass der Betrieb im gereinigten Zustand verlassen werden muss, aber beispielsweise nicht dezidiert, dass die gegenständliche Kiste in den TKV-Container entleert werden muss. Der Bf selbst kontrolliert die Reinigung des Betriebes stichprobenartig ca. drei Mal pro Woche vor Schlachtbeginn. Er kann den Mitarbeitern der Reinigungsfirma keine Weisungen erteilen und ihm ist auch nicht bekannt, ob es in der Reinigungsfirma auch intern Schulungen für die Mitarbeiter gibt, zB wie die Reinigung im Schlachtbetrieb konkret zu erfolgen hat. Auch ist nicht bekannt, dass in der erwähnten Reinigungsfirma bei Verstößen gegen Handlungsanweisungen entsprechende Sanktionen verhängt werden.

Hiezu ist festzuhalten, dass die Anforderungen an ein schuldbefreiendes Kontrollsystem nach ständiger höchstgerichtlicher Judikatur streng sind - sollte der Unternehmer beispielsweise wegen der Größe des Betriebes nicht in der Lage sein, die erforderlichen Kontrollen selbst vorzunehmen, so hat er eine andere Person damit zu beauftragen. Dabei trifft ihn nicht nur die Verpflichtung, sich tauglicher Personen zu bedienen, sondern auch die weitere Verpflichtung, die ausgewählten Personen in ihrer Kontrolltätigkeit zu überprüfen (VwGH vom 03.07.1991, 91/03/0005; 21.02.1990, 89/03/0104).

Der Bf hat wie erwähnt vorgebracht, dass die Reinigung von einer Fremdfirma durchgeführt wird und die Mitarbeiter dieser Firma zur Entleerung der Kiste in den TKV-Container zuständig gewesen wären – dazu ist einerseits festzuhalten, dass fraglich ist, ob eine derartige Tätigkeit, die das Hantieren mit großen Mengen an Schlachtabfällen mit sich bringt, die in den TKV-Container einzubringen sind, überhaupt von Mitarbeitern einer Reinigungsfirma wahrgenommen werden sollte oder nicht besser geschulte Mitarbeiter des Schlachthofes diese Tätigkeit durchführen sollten. Da sich der Betrieb P jedoch dafür entschieden hat, diese Tätigkeit an Mitarbeiter einer externen Reinigungsfirma auszulagern, hätte der Bf als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher dafür sorgen müssen, dass jene

Mitarbeiter der Reinigungsfirma, die mit diesen Abfällen umgehen, im Hinblick auf die Notwendigkeit, die erwähnten Rechtsvorschriften einzuhalten, ausdrücklich darauf hingewiesen werden, die Kiste spätestens zu Schlachtende in den TKV-Container zu entleeren, zumal es sich im vorliegenden Fall um das Schlachtende an einem Freitag handelte und die Abfälle folglich bis zumindest Montag Früh offen in der Kiste lagen.
Weiters stellt sich die Frage, warum der Bf die von ihm stichprobenartig durchgeführten Kontrollen aufgrund der besonderen Bedingungen an einem Freitag – an den nachfolgenden zwei Tagen erfolgt keine Schlachtung im Betrieb und demzufolge ist auch nicht zu erwarten, dass die Kiste am Wochenende entleert wird – nicht noch an diesem Tag nach Schlachtende durchgeführt hat.
Den Aussagen des Bf folgend gibt es keine dezidierte Anweisung an Mitarbeiter des Reinigungsbetriebs, den Inhalt der gegenständlichen Kiste in den TKV-Container zu entleeren. Dem Bf ist auch nichts über spezielle Anweisungen bzw. Unterweisungen in der Reinigungsfirma bekannt, darüber hinaus räumte er ein, dass in der Reinigungsfirma eine entsprechende Personalfluktuation besteht, was eine effiziente Ausführung etwaiger Handlungsanweisungen durch Mitarbeiter der Reinigungsfirma nicht wahrscheinlicher macht. Zusammengefasst konnte der Bf nicht davon ausgehen, mit der im Betrieb P diesbezüglich implementierten Vorgangsweise, bei der die Tätigkeit der Entleerung des Inhalts der gegenständlichen Kiste in den TKV-Container an Mitarbeiter einer externen Reinigungsfirma unter den erwähnten Rahmenbedingungen übertragen wurde, ein wirksames Kontrollsystem installiert zu haben, welches schuldbefreiend wirkt. Der Bf konnte damit im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Nachweis eines lückenlosen bzw. geeigneten und ausreichenden Kontrollsystems nicht erbringen.
Folglich ist bezüglich den Tatvorwurf in Spruchpunkt 1. zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen.

2.2. Zu Spruchpunkt 2 und 3.:

2.2.1. Zum objektiven Tatbestand ist auszuführen, dass gemäß Anhang II Kapitel I Z. 4 VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene an geeigneten Standorten genügend Handwaschbecken vorhanden sein müssen und Warm- und Kaltwasserzufuhr haben müssen; darüber hinaus müssen Mittel zum Händewaschen und zum hygienischen Händetrocknen vorhanden sein. Soweit erforderlich, müssen die Vorrichtungen zum Waschen der Lebensmittel von den Handwaschbecken getrennt angeordnet sein.

Weiters müssen gemäß Anhang II Kapitel II Z. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene geeignete Vorrichtungen zum Reinigen, Desinfizieren und Lagern von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen erforderlichenfalls vorhanden sein. Diese Vorrichtungen müssen aus korrosionsfesten Materialien hergestellt, leicht zu reinigen sein und über eine angemessene Warm- und Kaltwasserzufuhr verfügen.

Im vorliegenden Fall ist unter Hinweis auf die im entscheidungsrelevanten Sachverhalt beschriebenen örtlichen Gegebenheiten zur Tatzeit (3. November 2020) Folgendes festzuhalten: Bei der Arbeit am Organuntersuchungsplatz gelangt sehr viel Blut an die Hände und auf die Kleidung bzw. Schürze der dort tätigen Person, die dann noch jeweils die Befunde mittels der auf dem dort stationierten Bildschirm befindlichen Touchscreen eingeben muss, wobei es hiefür notwendig ist, die verschmutzten Hände zwischendurch immer wieder rasch zu reinigen, um Verschmutzungen des Bildschirms, die die Funktion der Touchscreen beeinträchtigen, hintanzuhalten.
Wie von Mag. J-S beschrieben, befand sich zur Tatzeit jedoch keine Möglichkeit zur Reinigung der Hände im unmittelbaren Nahebereich des Organuntersuchungsplatzes. Man hätte entweder – die Engstelle zwischen dem Container mit den für die Verarbeitung als Tiernahrung geeigneten Teilen und dem Bildschirm passierend – mit blutigen Händen die Klinke jener Tür, die in den Raum führt, in dem sich ein geeignetes Handwaschbecken befindet, berühren müssen, um diese zu öffnen, was aufgrund der mehrfach notwendigen Berührungen zu einer ständigen erheblichen Verschmutzung der Türe führt. Oder man hätte zu der einige Meter entfernt situierten Dusche für Schürzen – wiederum die erwähnte Engstelle überwindend –, meist mit einem Messer in der Hand, das teils zB mit Abszessmaterial kontaminiert sein konnte, gehen müssen, wobei das am Boden befindliche Blut bzw. Fettanhaftungen ein Ausrutschen begünstigen. Das auf der Hebebühne, auf der der Tierarzt, der die Schlachtkörper untersucht, arbeitet, befindliche Waschbecken, ist – wie auch vom Bf eingeräumt – für jene Person, die am Organuntersuchungsplatz arbeitet, als ungeeignet zur Hände- bzw. Messerreinigung anzusehen, da die Hebebühne dafür extra heruntergefahren werden müsste. Jener Kaltwasserschlauch, der sich nunmehr direkt im Bereich des Organuntersuchungsplatzes befindet, war zur Tatzeit noch nicht vorhanden.

Somit ist davon auszugehen, dass zur Tatzeit im Betrieb P nicht genügend Handwaschbecken an geeigneten Standorten – hier im Bereich des Organuntersuchungsplatzes – vorhanden waren und der objektive Tatbestand der dem Bf in Spruchpunkt 2. vorgeworfenen Verwaltungsstraftat somit erfüllt ist.

Zu Spruchpunkt 3. ist festzuhalten, dass zur Tatzeit ebenso keine Reinigungsmöglichkeit für Messer im unmittelbaren Nahebereich des Organuntersuchungsplatzes vorhanden war und auch der dort situierte Bildschirm nicht ausreichend gereinigt werden konnte, da die Reinigung mittels eines Einwegtuchs nicht wirkungsvoll war und der vorhandene Schwamm aufgrund der Keimbelastung nicht als geeignetes Mittel zur Bildschirmreinigung anzusehen war. Zu den diesbezüglichen örtlichen Gegebenheiten ist auf die Ausführungen betreffend Spruchpunkt 2. zu verweisen.
Zur Tatzeit befand sich links von der Türe an der Wand ein Sterilisationsbecken für Messer(klingen), allerdings ist hiezu wiederum auf den teils erschwerten Zugang

zu diesem Becken zu verweisen und darüber hinaus darauf, dass ein Sterilisationsbecken nicht die Reinigung der (gesamten) Messer samt Griff gewährleisten kann, sondern nur eine Desinfektion der Messerklinge. Weiters ist nochmals auf die erhöhte Gefahr des Ausrutschens auf dem blutverschmierten Boden und die sich daraus ergebenden Probleme hinsichtlich der Hygiene im Betrieb zu verweisen, wenn der Tierarzt vom Organuntersuchungsplatz mit einem verunreinigten oder eventuell sogar durch Abszessmaterial kontaminierten Messer über den Boden zur Schürzendusche gehen musste.
Somit ist zusammengefasst zu Spruchpunkt 3. festzuhalten, dass zur Tatzeit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der fehlenden Reinigungsmöglichkeit im unmittelbaren Nahebereich des Organarbeitsplatzes keine ausreichende Möglichkeit zur Reinigung der Messer und des Bildschirms bestanden hat. Folglich ist der objektive Tatbestand der dem Bf in Spruchpunkt 3. vorgeworfenen Verwaltungsstraftat ebenso erfüllt.

Anzumerken ist zu Spruchpunkt 2. und 3., dass sich die diesbezügliche Situation mittlerweile insofern verändert hat, als sich der erwähnte Kaltwasserschlauch zur Reinigung der Hände, Schürze, Messer und Bildschirm nunmehr direkt am Organarbeitsplatz befindet, was eine Reinigung vor Ort ermöglicht. Sodann ist eine tiefgehendere Reinigung mittels des hinter der Tür befindlichen Waschbeckens bzw. der Schürzendusche während der Durchführung der Arbeiten nur mehr ausnahmsweise notwendig. Auch Mag. J-S erachtete die nunmehrige Ist-Situation betreffend die Reinigung der Hände, des Bildschirms und der Messer aus Sicht des amtlichen Tierarztes, der am Organuntersuchungsplatz arbeitet, als ausreichend.

2.2.2. Zur subjektiven Tatseite ist festzuhalten, dass der Bf keine Vorbringen zu seiner Entlastung erstattet und lediglich festgehalten hat, dass seiner Ansicht nach bereits zur Tatzeit ausreichende Reinigungsmöglichkeiten für Hände, Messer und Bildschirm bestanden hätten, wobei der von ihm erwähnte Kaltwasserschlauch am Organarbeitsplatz erst nach dem 3. November 2020 dort angebracht wurde und somit zur Tatzeit noch nicht vorhanden war.
Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die in Spruchpunkt 2. und 3. angeführten Mängel schon länger bestanden haben und dem Betrieb P deren Behebung bereits von der Amtstierärztin mit einer Frist bis 2. November 2020 aufgetragen worden war, wobei diese jedoch nicht erfolgt ist.

Somit ist hinsichtlich der Spruchpunkte 2. und 3. auch vom Vorliegen von zumindest fahrlässigem Verhalten des Bf und folglich von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung:

Zur Strafbemessung ist festzuhalten, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten

Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Im Behördenverfahren wurden weder Milderungs-, noch Erschwerungsgründe berücksichtigt. Die belangte Behörde ging mangels Angaben des Bf von durchschnittlichen Verhältnissen betreffend seine Einkommens-, Vermögensverhältnisse und Sorgepflichten aus. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht gab der Bf dazu an, dass er für zwei Kinder sorgepflichtig sei und ein Kind, für das er nicht sorgepflichtig sei, bei ihm wohne. Betreffend seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wollte der Bf keine Angaben machen.

Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses ist hinsichtlich des Ausmaßes des Verschuldens des Bf auf die Ausführungen betreffend die mangelhafte Implementierung eines diesbezüglichen Kontrollsystems hinzuweisen, wobei beispielsweise verstärkte Kontrollen vor schlachtfreien Tagen zur Einhaltung der Vorschriften beitragen hätten können.

Zu Spruchpunkt 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses ist anzumerken, dass die in diesen Spruchpunkten geahndeten Verstöße dem Betrieb P bereits von der Amtstierärztin als Mängel mit einer Frist zur Behebung bis 2. November 2020 mitgeteilt worden waren, wobei eine solche bis zur Tatzeit (3. November 2020) jedoch nicht erfolgte. Andererseits ist festzuhalten, dass zwischenzeitig eine ausreichende Reinigungsmöglichkeit für Hände, Messer und Bildschirm geschaffen wurde und die Mängel somit behoben wurden.

Erschwerungsgründe kamen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht hervor.

Unter Hinweis auf die Unbescholtenheit des Bf und seine bestehenden Sorgepflichten werden unter Berücksichtigung der oben stehenden Ausführungen die unter Spruchpunkt 1. verhängte Verwaltungsstrafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden) und die unter den Spruchpunkten 2. und 3. verhängten Verwaltungsstrafen auf jeweils 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 2 Stunden) herabgesetzt. Einer weiteren Herabsetzung der verhängten Strafe standen spezial- und generalpräventive Gründe entgegen.

2.4. Der Ausspruch zu den Kostenbeiträgen ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing